



Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen der Fahrrad-Verleihstation Bad Säckingen durch die Stadt Bad Säckingen nachfolgend «Vermieter» genannt), für die Nutzung des Fahrrad-Verleihsystems

Stand Dezember 2024

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Vermieter verleiht an Kunden (nachfolgend «Nutzer» genannt), bei bestehender Verfügbarkeit Elektrofahrräder (nachfolgend „Fahrrad“ genannt). Diese allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) gelten ausschließlich für die Nutzung von Fahrrädern im Fahrrad-Verleihsystem.
- 1.2. Die vorliegenden AGB regeln im ersten Teil die Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermieter und dem Nutzer hinsichtlich der Grundsätze der Nutzung der Fahrräder. Der zweite Teil beinhaltet unter der Überschrift «Allgemeine Nutzungsbedingungen» Einzelheiten der Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung der Fahrräder.
- 1.3. Von den AGB abweichende Einzelabreden gelten nur, insofern diese dem Nutzer seitens des Vermieters schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4. Der Vermieter ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Rathaus Bad Säckingen
Rathausplatz 1
79713 Bad Säckingen
Telefon: 07761/ 51 – 0
info@bad-saeckingen.de
www.bad-saeckingen.de
Fahrradbeauftragter: Oliver Weinrich

- 1.5. Die Verleihstation befindet sich in der geschlossenen Fahrradabstellanlage am Bahnhof Süd in Bad Säckingen.

2. Registrierung, Bestätigung und Abmeldung zum Fahrrad-Verleihsystem

- 2.1. Nutzer des internetbasierten Verleihsystems kann nur werden, wer über eine funktionierende persönliche E-Mail-Adresse verfügt. Die Registrierung ist auf der Website **badsaeckingen.bike-and-park.de** möglich. Nutzer kann grundsätzlich nur sein, wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Registrierung vollendet hat.
Die Registrierung als Nutzer ist kostenfrei.
- 2.2. Bei Registrierung auf der Website **badsaeckingen.bike-and-park.de** hat der Nutzer seinen vollständigen Namen, persönliche E-Mail-Adresse, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Telefonnummer zu hinterlegen.
Vor Fahrtantritt muss ein gültiges Zahlungsmittel hinterlegt werden (Teil 1, Ziffer 4.1). Die Höhe der Mietgebühr ist der aktuellen Preisliste im Internet zu entnehmen.

- 2.3. Macht der Nutzer wissentlich falsche Angaben bei seinen persönlichen Daten, ist der Vermieter berechtigt, den Nutzer von der Teilnahme am Verleihsystem auszuschließen.
Der Nutzer ist verpflichtet, eintretende Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich zu melden.

3. Einrichtung des Nutzerkontos, Erhalt und Anwendung der Zugangsdaten für registrierte Nutzer

- 3.1. Nach erfolgreicher Registrierung und der Bestätigung der AGB wird für den Nutzer ein persönliches Nutzerkonto eingerichtet.
- 3.2. Nach Einrichtung des persönlichen Nutzerkontos erhält der Nutzer eine E-Mail. Der darin enthaltene Link muss bestätigt werden. Nach der Bestätigung erfolgt die Anmeldung auf der Buchungsplattform mittels Eingabe der E-Mail-Adresse und dem persönlichen Passwort. Die Buchung eines freien Fahrrades ist sofort möglich.
- 3.3. Mit den übermittelten Zugangsdaten kann sich der Nutzer ein Fahrrad jederzeit auf der Website **badsaeckingen.bike-and-park.de** über das Buchungssystem reservieren. Für die Entnahme des Fahrrades an der Verleihstation sendet das Buchungssystem dem Nutzer entsprechende Zugangsdaten an die registrierte E-Mail-Adresse. Diese Zugangsdaten müssen an der Bedieneinheit der Verleihstation eingegeben werden, um das gebuchte Fahrradentnehmen zu können.
- 3.4. Das Stornieren bereits getätigter Buchungen ist nicht möglich.
- 3.5. Jeder Nutzer kann nur über ein Nutzerkonto verfügen. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet.

4. Abrechnung der Fahrrad-Nutzung

- 4.1. Folgende Zahlungsarten werden von uns akzeptiert:
- Paypal
 - Kreditkarte
 - Lastschrift
- Es ist dem Nutzer jederzeit möglich, dass in seinem Nutzerkonto hinterlegte Zahlungsmittel zu wechseln.
- Sollte eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen Gründen nicht eingelöst werden, stellt der Vermieter den hierdurch entstehenden Mehraufwand und fremde Gebühren dem Nutzer in Rechnung.

5. Datenschutz

- 5.1. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine persönlichen Zugangsdaten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt sind.
- 5.2. Der Vermieter ist berechtigt, an Ermittlungsbehörden angeforderte Daten des Nutzers, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, wenn die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens gegen den Nutzer nachweist, dass im Zusammenhang mit dem Ausleihen eines Fahrrades steht.

6. Kündigung und Löschung von Nutzerdaten

Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jeweils bis zum 10. des Vormonates ordentlich kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Der Nutzer kann sein Nutzerkonto im Internet per E-Mail an info@bad-saeckingen.de oder durch schriftliche Mitteilung an die Vermieterin kündigen.

Teil 2: Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Umfang des Nutzungsrechts und allgemeine Hinweise

- 1.1. Die Fahrrades sind für die Nutzung im Alltags- und Freizeitverkehr durch den Nutzer vorgesehen. Die Nutzung der Fahrrades ist ausschließlich für Fahrten im Landkreis Waldshut, Lörrach und der angrenzenden Schweiz (nur Grenzgebiet) zulässig.
- 1.2. Das Fahren mit den Fahrrades ist mit dem Risiko für Schäden an Sachen und Personen des Nutzers oder Dritter verbunden und kann eine mögliche Inanspruchnahme des Nutzers durch geschädigte Dritte zur Folge haben. Die Fahrrades verfügen über ein hohes Beschleunigungsvermögen. Die Unterstützung des Motors schaltet sich lediglich beim Treten der Pedale bis zu einer Geschwindigkeit von maximal 25 km/h ein und ist somit nicht zulassungspflichtig. Es handelt sich also nach wie vor um ein gewöhnliches Fahrrad (Pedelec). Achten Sie auf dieses Beschleunigungsvermögen und fahren Sie verantwortungsvoll.

Zum Fahren eines Pedelegs braucht man **keinen** Führerschein!

Wir weisen darauf hin, dass die Benutzung eines Pedelegs ohne einen hierfür geeigneten Schutzhelm im Falle eines Unfalls zu schweren Verletzungen führen kann. Ein Schutzhelm wird von uns nicht zur Verfügung gestellt, dieser ist, falls vorhanden, mitzubringen.

2. Allgemeine Nutzungsregeln für Fahrrades

- 2.1. Buchung eines Fahrrades: Für die Nutzung der Fahrrades muss eine über das Buchungssystem getätigte Buchung zwingend vorliegen. Spontane Buchungen direkt am Displayterminal der E- Bike-Verleihstation sind online mit dem Smartphone über den Internetbrowser möglich über **badsaeckingen.bike-and-park.de**
- 2.2. Entnahme des Fahrrades an der Verleihstation: Der Nutzer muss am Terminal der Verleihstation die übermittelten Zugangscodes (Gültigkeitsdatum, Schrankfachnummer, PIN und Prüfsumme) eingeben und den auf dem Display angezeigten Informationen folgen. In dem Schrankfach hängt der Schlüssel für das Bügelschloss. Mit dem Schlüssel kann der Nutzer das Fahrrad aufschließen. Der Nutzer ist verpflichtet, den Schlüssel samt Bügelschloss auf jeder Fahrt mitzuführen, um das Fahrrad sicher abstellen zu können. Nach dem Rausziehen des Ladekabels vom Akku und Entnahme des Fahrrades ist die Tür des Schrankfaches wieder zu schließen.
- 2.3. Nutzung des Fahrrades: Vor Fahrtbeginn hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass das Fahrrad im fahrtüchtigen Zustand ist und keine Mängel aufweist. Ist dies nicht der Fall, darf das Fahrrad nicht genutzt werden. Der Nutzer muss den Vermieter umgehend über Art und Umfang des Problems informieren.
- 2.4. Abstellen des Fahrrades an der Verleihstation: Zum Ende der Buchungsdauer ist das Fahrrad zur Verleihstation zurückzubringen. Der Nutzer gibt am Terminal der Verleihstation die PIN ein und folgt den am Display angezeigten Informationen. In den **unteren Boxen** steckt der Nutzer das Ladekabel am Akku ein, schiebt das Fahrrad auf der Einstellschiene hinein.
- 2.5. Für das Fahren mit dem Fahrrad empfiehlt der Vermieter, einen Fahrrad-Schutzhelm zu tragen.

3. Besondere Nutzungsregeln für Fahrräder

Es wird ausdrücklich auf die Geltung folgender Verhaltensregeln hingewiesen:

- 3.1. Für das Fahren mit den Fahrrädern gilt die Straßenverkehrsordnung der Bundesrepublik Deutschland (StVO) vom 06.03.2013, in Kraft getreten am 01.04.2013 (BGBl. I S. 367) -in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2. Unter der Wirkung von Alkohol oder eines anderen berauschenden Mittels im Sinne der Anlage zu § 24a Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) -in der jeweils geltenden Fassung - stehende Nutzer sind von der Nutzung der Fahrräder ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt unabhängig von der im Körper vorhandenen Alkoholmenge bzw. der Menge der im Körper vorhandenen anderen berauschenden Mittel. Aus anderen Gründen im allgemeinen Straßenverkehr als fahruntüchtig oder nicht geeignet geltende Nutzer sind von der Nutzung der Fahrräder ebenfalls ausgeschlossen.
- 3.3. Die Geschwindigkeit ist den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten des Nutzers und den Eigenschaften des Fahrrades anzupassen. Auf ständige Bremsbereitschaft ist zu achten (vgl. auch § 3 StVO). Insbesondere in Kurven und auf nassen Straßen oder anderen rutschigen Untergründen ist besonders langsam zu fahren.
- 3.4. Das Fahrrad darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.

4. Ordnungsgemäßer Zustand der Fahrräder

- 4.1. Der Vermieter wird die Fahrräder in einem verkehrstüchtigen Zustand halten.
- 4.2. Vor Antritt der Fahrt hat sich der Nutzer immer mit den Hauptfunktionen/-baugruppen des E-Bikes, insbesondere Bremsen, Display, Schaltung, Sattelschnellspanner und Ständer, vertraut zu machen.
- 4.3. Während der Morgen-bzw. Abenddämmerung, in der Nacht sowie entsprechend den Erfordernissen der Verhältnisse, ist der Nutzer verpflichtet, die Frontscheinwerfer und Rückleuchte während der Fahrt einzuschalten.
- 4.4. Bei Zweifeln an oder Problemen mit der Funktionstüchtigkeit eines Fahrrades hat der Nutzer die Fahrt sofort ohne Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer abubrechen. Der Nutzer muss dann absteigen, das Fahrrad vorsichtig und in Fahrtrichtung schieben und unverzüglich die nächste Möglichkeit eines gefahrlosen Verlassens der Straße nutzen. Er hat den Sachverhalt unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 4.5. Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel oder eine Beschädigung an dem Fahrrad vor oder werden diese während der Nutzung offensichtlich, hat der Nutzer auch dies unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.
- 4.6. Im Falle, dass das Fahrrad nicht mehr bewegt werden kann und der Vermieter nicht zu erreichen ist, muss der Nutzer das Fahrrad an einem mit dem Boden fest verbundenen Gegenstand anschließen und den Schlüssel sicher verwahren. Teilen Sie dem Vermieter die Position des E-Bikes unverzüglich mit und vereinbaren Sie eine zeitnahe Schlüsselübergabe.

5. Berechnung der Nutzungszeit, Parken und Abstellen der Fahrräder

- 5.1. Die Dauer der Ausleihe ist auf die unterschiedlichen Mietzeiten begrenzt. Der Nutzer kann Zukunftsbuchungen auf unbestimmte Zeit vornehmen. Die Nutzungszeit beginnt mit dem ausgewählten Datum entsprechend der Reservierung über das Buchungssystem und kann nicht

verlängert werden. Die Nutzungszeit endet mit dem ordnungsgemäßen Einstellen des Fahrrades auf den zugewiesenen Abstellplatz, gemäß Teil 2 Ziffer 2.4. Erst wenn die Anzeige auf dem Terminaldisplay den Abschluss des Rückgabevorgangs anzeigt, ist die Nutzung ordnungsgemäß beendet. Erst dann ist wieder eine erneute Buchung eines der Fahrräder möglich.

- 5.2. Der Nutzer hat bei jedem Abstellen und Parken darauf zu achten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden. Das Fahrrad darf nur verkehrssicher geparkt und abgestellt werden. Das Parken oder Abstellen ist untersagt an:
- Bäumen und Verkehrsampeln,
 - Parkscheinautomaten,
 - auf Gehwegen, wenn weniger als 1,50 Meter Durchgangsbreite verbleibt sowie
 - vor und an Einsatzfahrzeugen.
- 5.3. Zur Vermeidung von Fremdnutzung und Diebstahl hat der Nutzer das Fahrrad mit dem ausgegebenen Bügelschloss an einem fest mit dem Boden verbundenen Gegenstand anzuschließen - auch, wenn das Fahrrad nur vorübergehend geparkt oder abgestellt wird. Das Bügelschloss ist mitzuführen. Der Schlüssel für das Bügelschloss befindet sich im Schließfach. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Vermieter zu melden.

6. Unerlaubte Nutzung

6.1. Die Fahrräder dürfen nicht benutzt werden:

- zur Begehung von Straftaten,
- unter Einfluss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln,
- unter Einfluss von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten,
- zur Überlassung an Dritte (z.B. Weitervermietung),
- zum Weitertransport mit Pkw, Lkw oder anderen Fahrzeugen,
- zur Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern,
- zur Teilnahme an Fahrrad-Wettrennen oder Fahrradtests sowie an politischen Veranstaltungen,
- für den Transport leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, sowie
- zur Anbringung oder Auslage von Werbung auf oder an den Fahrrädern.
- Fahrräder dürfen in Bussen und Bahnen nur transportiert werden, wenn die Platzsituation im Fahrzeug dies zulässt. In der Mobilität eingeschränkte Menschen (z.B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben auch weiterhin Vorrang vor Fahrradfahrern.

6.2. Dem Nutzer der Fahrräder ist es untersagt:

- die zulässige Gesamtlast von 150 kg (29 kg Fahrrad + 121kg Fahrer inkl. Gepäck) des Fahrrades zu überschreiten,
- vom Schlüssel des Bügelschlusses Duplikate anfertigen zu lassen, sowie Umbauten oder sonstige Eingriffe an den Fahrrädern vorzunehmen.

6.3. Bei unberechtigter Nutzung der Fahrräder ist der Vermieter jederzeit berechtigt, das Nutzerkonto zu sperren und die weitere Nutzung zu untersagen.

7. Haftung, Versicherung und Verhalten bei Unfällen

7.1. Die Nutzung der Fahrräder erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Der Vermieter empfiehlt, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 7.2. Den Diebstahl eines Fahrrades oder Fälle von Vandalismus am Fahrrad sind unverzüglich einer zuständigen Polizeidienststelle zu melden und zur Anzeige zu bringen. Im Anschluss ist das polizeiliche Aktenzeichen dem Vermieter mitzuteilen. Die Fahrräder sind bei dem Vermieter mit Rahmennummer registriert.
- 7.3. Bei Unfällen, bei denen auch andere Personen oder fremde Sachen beteiligt sind, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich eine zuständige Polizeidienststelle zu verständigen. Der polizeiliche Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.
- 7.4. Bei einem Unfall sowie im Falle des Diebstahls oder Vandalismus hat der Nutzer der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen sowie die Pflicht zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Schadensursache. Der Nutzer hat sich mit dem Vermieter über die Übergabe des Fahrradschlüssels zu verständigen.
- 7.5. Der Nutzer haftet für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Fahrrades während der Nutzungszeit bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn der Nutzer die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Bei Verlust des Bügelschloss-Schlüssels haftet der Nutzer in Höhe von maximal 50 EUR. Der Nutzer haftet für alle Kosten oder Schäden, die dem Vermieter aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorgenannten Ziffern aufgeführten Mitwirkungspflichten entstehen. Dem Nutzer bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass er den Schadenseintritt nicht zu vertreten hat oder ein geringerer Schaden eingetreten ist.
- 7.6. Der Vermieter haftet gegenüber dem Nutzer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit für jede Art von Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhafte Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet der Vermieter gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vertragstypische, d.h. vorhersehbare Schäden. Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen.
- 7.7. Eine Haftung des Vermieters entfällt im Fall unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des E-Bikes bzw. der Abstellplätze. In diesem Fall ist die Haftung des Vermieters für Schäden an den mit dem Fahrrad transportierten Gegenständen ebenfalls ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nicht für den Ausfall reservierter E-Bike-Fahrten, deren Ursachen er nicht zu vertreten hat.

8. Fundsachen

- 8.1. Fundsachen, die der Nutzer in bzw. an E-Bike-Abstellplätzen oder am Fahrrad selbst findet, sind unverzüglich dem Vermieter zu übergeben.
- 8.2. Diese Fundsachen werden durch das Büro des Vermieters zurückgegeben. Für verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Die sofortige Rückgabe an den Verlierer ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Empfang der Fundsache ist schriftlich zu bestätigen.

9. Pflichtverletzung

- 9.1. Bei Missachtung der AGB durch den Nutzer oder die Verletzung von Gesetzen im Zusammenhang mit der Nutzung von Fahrrädern ist der Vermieter zur sofortigen Sperrung des Nutzerkontos sowie zum Ausschluss vom E-Bike-Verleihsystem berechtigt.